

— die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

Der Zuschlagsatz, der sich aus diesen Kosten ergibt, ist vom Generaldirektor der WB zu bestätigen.

Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten darf eine Erstattung nicht erfolgen.

(2) Aus dem Fonds Technik sind den Instituten die nachweisbaren Selbstkosten themen- und maßnahmebezogen zu erstatten. Nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten sind, soweit sie nachweisbar von den Instituten nicht abgedeckt werden können, aus Gewinn bzw. aus Stützungen der WB zu decken.

(3) Die Abrechnung ist themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen:

— für Versuchsproduktion zum Industrieabgabepreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das künftige Serienerzeugnis;

— für die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mehrkosten der Versuchsproduktion zu Ist-Grundkosten zuzüglich dem genehmigten Gemeinkostenzuschlag.

(4) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen hat. Die aktivierten Beträge sind auf einem Konto „Unvollendete Forschungsarbeiten“ auszuweisen. Ein entsprechendes Passivkonto ist zu bilden.

(5) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind vor sachkundigen Gremien, die entsprechend der Bedeutung des Themas auf den jeweiligen Leilungsebenen differenziert zu bilden sind, zu verteidigen. Wenn die vor Aufnahme eines Themas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten werden, sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die im Plan für ein Thema festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheiden die Generaldirektoren der WB, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds Technik der WB wieder zuzuführen.

§ 8

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, über die Erfüllung der Staatsplanaufgaben „Neue Technik“ eine wirksame laufende Kontrolle zu organisieren, über die Erfüllung der Staatsplanaufgaben haben die Generaldirektoren der WB vor den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen. Darüber hinaus sind die Generaldirektoren der WB den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates über die Erfüllung und ordnungsgemäße Durchführung aller im Plan „Neue Technik“ enthaltenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Die Generaldirektoren der WB sind verpflichtet, regelmäßig Rechenschaftslegungen der Leiteinrichtungen, die für Aufgabenkomplexe des Staatsplanes „Neue Technik“ festgelegt sind, entgegenzunehmen. Die Leiter der Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sind dem Generaldirektor über die Erfüllung ihrer im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben rechenschaftspflichtig. Durch die Generaldirektoren der WB ist eine ständige Anleitung und Kontrolle gegenüber den Betrieben und Einrichtungen der WB über die Durchführung und Erfüllung der im Plan „Neue Technik“ festgelegten Aufgaben zu organisieren. Ausgehend von der laufenden Kontrolle und periodischen Durchführung von Rechenschaftslegungen sind von den Generaldirektoren der WB Festlegungen zu treffen, die eine allseitige Erfüllung der Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sichern.

(3) Die Berichterstattung über den Fonds Technik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

§ 9

Der Fonds „Neue Technik“ der VEB

Dem Fonds „Neue Technik“ der Betriebe sind ab 1. Oktober 1963 keine Mittel mehr zuzuführen.

§ 10

Übergangsbestimmungen für das IV. Quartal 1963

Für das IV. Quartal 1963 gilt die Anordnung vom 18. September 1963 über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung) (GBl. II S. 688).

§ II

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den unter § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft:

— Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 224),

— Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 374).

Berlin, den 8. Oktober 1963

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Minister